

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31493/01/3

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich des Autobahnknoten Salzburg Mitte an der Münchner Bundesstraße

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 4. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2001, Seite 3) für ein Gebiet im Bereich des Autobahnknoten Mitte an der Münchner Bundesstraße entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird)

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende

Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

(5) Festgehalten wird, daß mit dieser kleinräumigen Teilabänderung die in der Absichtserklärung bezüglich der „3. Teilabänderung“ des Flächenwidmungsplanes unter Abs. 1 Punkt 1 festgehaltene Änderungsabsicht überholt ist bzw. hiedurch ersetzt wird (vgl. die damalige diesbezügliche Kundmachung vom 14.7.1999 im Amtsblatt Nr. 14/1999 auf Seite 2).

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/30315/01/5

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Weissacher, Linzer Bundesstraße / Sperlingweg

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 4. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2001, Seite 3) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Weissacher (Linzer Bundesstraße / Sperlingweg) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 4 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/49581/00/23

Salzburg, 22. Mai 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für eine Fläche im Bereich der Liegenschaft Modl an der Maximiliangasse hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 5. Februar 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhangs zur GGO), dass der Entwurf der

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für eine Fläche im Bereich der Liegenschaft Modl - entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 21 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. Juni 2001 bis
einschließlich 29. Juni 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 24/2000 vom 29.12.2000 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 10/2001

31. Mai 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/30412/2001/010

Salzburg, 9. Mai 2001

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Tiefgarage auf den Grundstücken 3740/2, 3740/1 und Teile der Grundstücke 3755/1 und 3741, alle KG Stadt Salzburg, Abteilung Innere Stadt, im Bereich des Makartplatzes

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Haydnstraße 5, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragstellerin:

Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Tiefgarage auf den Grundstücken 3740/2, 3740/1 und Teile der Grundstücke 3755/1 und 3741, alle KG Stadt Salzburg, Abteilung Innere Stadt, im Bereich des Makartplatzes

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/00/32326/2001/004

Salzburg, 17. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 9/G1/N1“ 1. Änderung hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Hans-Prodinger-Straße, Rainerstraße, Lessingstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 9/G1/N1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.6.2001 bis einschließlich 29.6.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

INFO-Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46758/2000/018

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Nord 3/G2“ hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Robinigstraße, Maierhofweg, Stadthofstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Nord 3/G2“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.6.2001 bis einschließlich 29.6.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40640/99/9

Salzburg, 21. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Fondachhof/Gaisbergstraße 1/A2“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **“Fondachhof/Gaisbergstraße 1/A2“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 5.6.2001 bis einschließlich 3.7.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31206/01/6

Salzburg, 18. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „PTI – Sterneckstraße/Bayerhamerstraße 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **“PTI-Sterneckstraße/Bayerhamerstraße 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 5.6.2001 bis einschließlich 3.7.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Amt für Statistik
 8072-2091

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/45939/00/13

Salzburg, 10. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Glockengasse/Haus der Geschichte 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.5.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/49562/00/17

Salzburg, 10. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kainz/Markus-Sittikus-Straße 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.5.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 7 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/21442/2001/017

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 28/G1/N1“ - Caldarastraße, 1. Änderung hier: Beschluß

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.5.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 18 („Morzg-Nonntal 28/G1/N1“- Caldarastraße) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/20653/2001/023

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 18/G1/N2“, 2. Änderung hier: Beschluß

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.5.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 24 („Alpenstraße-Süd 18/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/21880/2001/019

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 6/G1/N2“, 2. Änderung hier: Beschluß

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.5.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 20 („Schallmoos-Neustadt 6/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzenstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/04/20145/2001/7

Salzburg, 2. Mai 2001

Betrifft:
Errichtung von einseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie Zeitpunktes gem. § 4 Abs. 3, Anliegerleistungsgesetz

Kundmachung


Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 20. März 2001 beschlossen:

- 1) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl.

77/1976, wird bestimmt, dass die **Söllheimerstraße**, vom **1. April 2001** an, **einseitig** von der Alten Mattseer Straße bis zur Wickenburgallee mit einem Gehsteig auszustatten ist.

- 2) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass die **Carl Zuckmayer Straße**, vom **1. April 2001** an, **einseitig** vom Gst. 1948/1 bis zum Gst.1308/6, KG. Bergheim I und vom Gst. 1714, KG. Bergheim II ca. 35m in Richtung Norden mit einem Gehsteig auszustatten ist.
- 3) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass die **Hugo von Hofmannsthalstraße**, vom **1. April 2001** an, **einseitig** von der Alexander Girardi Straße bis zur Lamberggasse mit einem Gehsteig auszustatten ist.
- 4) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass **die Teisenberggasse**, vom **1. April 2001** an **einseitig** vom Gst. 207/13, KG Maxglan bis zur Michael Walz Gasse und in der **Michael Walz Gasse** von der Teisenberggasse bis zum Gst. 243/7, KG. Maxglan mit einem Gehsteig auszustatten ist.
- 5) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass **Am Messezentrum**, vom 1. April 2001 an, **einseitig** von der A 1 Westautobahn bis zur Mautstelle mit einem Gehsteig auszustatten ist.
- 6) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass die **Saalachstrasse**, vom 1. April 2001 an, **einseitig** vom Gst. 1036/6, KG. Lieferung II bis zum Rottweg mit einem Gehsteig auszustatten ist.
- 7) Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976, wird bestimmt, dass die **Weißbachstraße**, vom 1. April 2001 an, **einseitig** von der Dr. Peter Straße bis zum Abfallerhofweg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
 Tel. 8072 – 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/21463/01/5

Salzburg, 30. April 2001

Betrifft:

Ankündigungsabgabeverordnung – Aufhebung; hier: Berichtigung der Kundmachung vom 9. März 2001 im Amtsblatt Nr. 6/2001 vom 30. März 2001

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 9. März 2001, Zahl 8/03/21463/01/2, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 6/2001 auf Seite 7 f, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl. Nr. 16/1997, vorgenommen wird, dass es in Punkt II. an Stelle „aufzuwenden“ richtig „anzuwenden“ zu lauten hat.

Der Magistratsdirektor:
Ing. Dr. Josef Riedl

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/40193/00/6

Salzburg, 14. Mai 2001

Betrifft:

Novellierung der Gebrauchsabgabenverordnung; hier: Berichtigung der Kundmachung vom 9. März 2001 im Amtsblatt Nr. 6/2001 vom 30. März 2001

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 9. März 2001, Zahl 8/03/40193/00/2, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 6/2001 auf Seite 8, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl. Nr. 16/1997, vorgenommen wird, dass

1) in Punkt I. Ziffer 2. im Einleitungssatz die Wortfolge „folgender Absatz 3“ richtig „folgender Absatz 3“ zu lauten hat und

2) bei dem in Punkt I. Ziffer 2. abgedruckten Absatz 4 die Absatzbezeichnung richtig „(3)“ zu lauten hat.

Der Magistratsdirektor:
Ing. Dr. Josef Riedl

STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/25160/2001/3

Salzburg, 9. Mai 2001

Betrifft:

Straßenpreisverordnung 2001 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz – BGG betreffend die Festlegung des Preises der durchschnittlichen Kosten für Straßenherstellungen für das Jahr 2001)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 28. März 2001 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2001)

§ 1

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 8/2001, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit 715,00 S je m² festgestellt.

§ 2

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 8/2001, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit 280,00 S je m² festgestellt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/25160/2001/4

Salzburg, 10. Mai 2001

Betrifft:

Straßenpreisverordnung 2002 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz – BGG betreffend die Festlegung des Preises der durchschnittlichen Kosten für Straßenherstellungen ab 1. Jänner 2002)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 28. März 2001 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2002)

§ 1

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 8/2001, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit 51,96 € je m² festgestellt.

§ 2

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 8/2001, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit 20,34 € je m² festgestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Gewerbeamt
Ihr direkter Draht
8072-3120

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/05/26065/2001/003

Salzburg, 27. April 2001

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. April 2001 bestimmt, daß für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976

vom 1. November 2000 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist:

- 1. Unbenannte Verbindungsstraße (Olivierstraße – Gst. 690/3 KG Aigen)**
Von der Olivierstraße auf Höhe Gst. 681/1 KG Aigen in nördliche Richtung, entlang des Baches, Gst. 1127/2 KG Aigen bis Gst. 690/3 KG Aigen.
- 2. Parscherstraße**
Von der Frieda-Richard-Straße zur Neuhauserstraße.
- 3. Unbenannte Verbindungsstraße (Rettenbacherstraße – Stegerstraße)**
Von der Rettenbacherstraße über Gst. 260/107 KG Aigen bis zur Stegerstraße.
- 4. Unbenannte Verbindungsstraße (Fanny-v.-Lehnert-Straße – Engelbert-Weiss-Weg)**
Von der Fanny-v.-Lehnert-Straße entlang der Lokalbahntrasse bis zum Engelbert-Weiss-Weg.
- 5. Alterbachtreppe**
Von der Itzlinger Hauptstraße entlang des Alterbaches bis zum rechten Salzachufer.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/60780/1991/38

Salzburg, 21. Mai 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Bauvorhaben: Ausbau der Wege im Bereich städtischen Friedhofsanlagen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

Ausbau der Wege im Bereich städtischer Friedhofsanlagen

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum: September 2001

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Freitag, den 8.6.2001** beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**Ausbau der Wege städt. Friedhofsanlagen**, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von **ATS 300,-** (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Freitag 22.6.2001, 9.00 Uhr**

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Freitag 22.6.2001, 10.00 Uhr, Faberstraße 11,
4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
TOAR Ing. Eduard Henniger